Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand	I: N	lai :	201	2

🗇 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
 üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
 ände und ggf. die Begr
 ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1.	Vorhaben	bzw.	Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Norderweiterung des Kieswerkes Ostrach

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Plan "Artenschutz Maßnahmen"
- Plan "Rote-Liste-Arten 2015"
- Plan "LBP 2015"

	ährdungsstatus der betrof s IV der FFH-RL ogelart ²	fenen Art	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name□	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	Emberiza citrinella	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste) 	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) ☑ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung.

Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005).

Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel Baden Württembergs, 1999). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft.

Die Art kommt mit aufkommendem Gehölzbewuchs nahezu immer an Steinbruchrändern vor. Die Goldammer ist gegenüber Störungen durch benachbarten Steinbruchbetrieb rel. unempfindlich.

Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Art kommt in rel. hoher Dichte im UG vor: 19 Reviere (Fortpflanzungsstätten), davon liegen 11 am Kieswerkrand. Auf der vom Vorhaben betroffenen Erweiterungsfläche liegen 5 Reviere, wobei nur 2 Reviere direkt betroffen sind. Die kartierten Vorkommen sind lokale bedeutsam, da die Art in Baden-Württemberg noch weit verbreitet ist. Im Untersuchungsgebiet kommen Hecken und Gebüschstrukturen mit Säumen hauptsächlich im Kieswerk Ostrach vor. In den geschützten Biotopen nördlich des Vorhabens finden sich ebenfalls Brutplätze der Goldammer. Weitere Habitate findet die Art in den wenigen noch bestehenden Gebüschen, die an den Rändern der landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Die Art ist damit im UG noch recht weit verbreitet. Laut Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, 2014) ist der Bestand deutschlandweit abnehmend mit einer kurzfristigen Stabilisierung (1990-2009). Im betreffenden TK 25 sind laut ADEBAR 401-1000 Reviere gemeldet. Die Art geht jedoch lokal in Baden-Württemberg zurück (RL BW V = Vorwarnliste).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

	nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).
	3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).
	Als lokale Population können die Vorkommen im Umkreis des Kieswerkes Ostrach sowie der Hecken- und Gebüschstrukturen nördlich des Kieswerkes angesehen werden. Laut Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR, 2014) kommen in der betreffenden TK 25 401-1000 Reviere der Goldammer vor. Der Bestand wird deutschlandweit als abnehmend eingestuft. Kurzfristig (1990-2009) gilt der Bestand als stabil. Im UG liegt eine gute Brutdichte vor, was hauptsächlich den renaturierten Bereichen im Kieswerk (Hecken mit Saum auf der Nordböschung des "Saustocksees") zu verdanken ist. Es gibt allerdings in den Feldhecken und Gebüschen nördlich des Kieswerkes ebenfalls Reviere. Die intensiv genutzten Landwirtschaftlichen Flächen sind allerdings monton und ohne unterbrechende Gehölze ausgeprägt. Die Goldammer findet hier keine Brutmöglichkeiten vor. Die Habitatqualität im UG ist allgemein für die Goldammer noch relativ gut ausgeprägt. Es gibt stellenweise noch Brut- und Nahrungshabitate. Störungen sind für die Art nicht gegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dennoch in Übereinstimmung mit der Einstufung der Art in der Vorwarnliste als "ungünstig" eingestuft. Aufgrund von mehreren Revieren am Böschungsrand des Kieswerkes ist die Art zumindest am Kieswerkrand gut vertreten.
	3.4 Kartografische Darstellung
	Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fort- pflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate ⁵ .
	⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.
4	. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	(bau-, anlage- und betriebsbedingt)
	4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder

	Ruhestätten.		
und	dem Vorhaben werden bei den Vorbereitungen zum Kiesabbau (Abräumen der Gehölze I Hecken auf der Nordböschung) 2 Reviere der Goldammer zerstört. Die restlichen Revie- Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden vom Vorhaben verschont.		
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ja	⊠ nein
	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.		
	Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle ebenfalls zerstört, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (2 Reviere) auch in dieser Hinsicht nicht mehr gegeben ist.		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□io	⊠ noin
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	∐ ја	⊠ nein
	Beschreibung der Auswirkungen.		
	14 Reviere liegen außerhalb des Vorhabensbereiches. 3 Reviere liegen innerhalb des Vorhabensbereiches und bleiben allerdings bestehen (Keine Rodung der Hecke). Diese Reviere liegen direkt am Abbaufeld. Der Saum vor der Hecke in Richtung Kieswerk bleibt allerdings bestehen, sodass die Art hier weiter auf der Lärmabgewandten Seite der Hecke brüten kann. Die nächstgelegenen Reviere liegen dann in einer Entfernung von ca. 60m. Störungen dieser Reviere sind ausgeschlossen. Die Art brütet auch in den Randlagen von aktiven Steinbrüchen.		
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	□ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Durch die Bauzeitenregelung auf der Nordböschung des "Saustocksees" ist die Goldammer während der Brutzeit nicht beeinträchtigt. Das Roden der Gehölze auf der Nordböschung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (Oktober-März). 3 Reviere der Goldammer nördlich des Asphaltwerkes wurden in Absprache mit dem Betreiber geschont. Die Hecke bleibt an dieser Stelle erhalten und wird nicht gerodet.		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: <u>s. Plan "Artenschutz Maßnahmen" sowie "LBP 2015"</u> .		
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja	nein
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		
	s. Landschaftspflegerischer Begleitplan		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja	☐ nein
	Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig		

	besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.	
	Die ökologische Funktion wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt. Es werden Ausgleichsmaßnahmen geplant, die der Goldammer zugute kommen (Bruthabitat, Nahrungshabitat).	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit). Anlage von Hecken mit Saumvegetation im Westen der Erweiterungsfläche. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Plan "Artenschutz Maßnahmen" sowie "LBP 2015".	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
De		
	ja	
	ja	
	ja nein	□ ja ⊠ nein
4.2	ja nein : Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	□ ja ⊠ nein
4.2	ja nein Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von	□ ja ⊠ nein
4.2	nein Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	□ ja ⊠ nein
4.2 a)	nein Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. Kein Abbau besetzter Brutplätze während der Brutzeit. Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des	_, _

ger	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird. Sonst. Tötungen durch den Kieswerkbetrieb (LKW Verkehr, Laufende Förderbänder, gerarbeiten u.ä.) werden als nicht signifikant eingeschätzt. Steinbruchverkehr und Bagarbeiten finden v.a. auf den großflächig vegetationsarmen, von der Goldammer selten gesuchten Flächen/Strecken statt. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Durch eine Bauzeitenregelung die keine Rodungen während der Vogelbrutzeit zulässt, können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden. Rodung der Gehölze von Oktober- März möglich. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Plan "Artenschutz Maßnahmen" sowie "LBP 2015".	⊠ ja □ nein
	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
	nein	
4.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a)	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	□ ja ⊠ nein
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie	□ ja ⊠ nein
	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	□ ja ⊠ nein
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. s. 4.1 c)	- , -
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. s. 4.1 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe	- , -
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. s. 4.1 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs- maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	- , -
a) b)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. s. 4.1 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. s. 4.1 d)	- , -
a) b)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich gestört? Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen. s. 4.1 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. s. 4.1 d) Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	- , -

4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
a)	Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	☐ ja	nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
c)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	□ja	nein
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.		
d)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)? Kurze Begründung.	□ja	☐ nein
e)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?	□ja	nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).		
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:		
f)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		

	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
	□ ja
	⊠ nein
Ī	4.5 Kartografische Darstellung
	Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ⁶ .
	⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.
5.	Ausnahmeverfahren
	fird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. iffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?
	nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
] ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.
	5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)
	zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
	zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
	für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
	im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
	aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).
	Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:
	5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)
	Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?
	☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
	nein - weiter mit Pkt. 5.3.
	Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.
	Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

5.3 Prü	ersuchten Alternativlösungen sind in den detaillie ufung der Verschlechterung des Erhaltungszu z 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m	ustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7
a) Erh	Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)	(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als "ungünstig" eingestuft	Der Bestandstrend ist deutschlandweit langfristig negativ mit einer kurzfristigen stabilisierung (1990-2009).
b) Erh	altungszustand <u>nach</u> der Realisierung des Vo	orhabens bzw. der Planung?
Art		Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
		(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)
	der Erhaltungszustand der Population wie-	Das Vorhaben ist kleinflächig, daher ist mit keiner Veränderung auf übergeordneter Populationsebene zu rechnen.

c)	Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten
	Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	□ ja
	Kurze Begründung:
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?
	☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
	☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
	Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: - Art und Umfang der Maßnahmen, - der Wirkungsweise im Populationskontext, - Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen), - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement - der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

d)		vertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der</u> I <u>-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		□ ja
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: — Art und Umfang der Maßnahmen, — der Wirkungsweise im Populationskontext,
		 Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
		 der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		Kurze Begründung: Mit dem Gesteinsabbau kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population allenfalls kurzfristig verschlechtern. Langfristig ist mit einer Förderung des lokalen Eidechsenvorkommens zu rechnen (Folgenutzung: Steinbruchbiotop).
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
_	_	
6. Fazit		
6.1		Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	⊠ ni	cht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		